



## UNFALLVERSICHERUNG BEI DER VERWALTUNGS-BERUFGENOSSENSCHAFT

### ■ ARBEITSUNFALL, BERUFSKRANKHEIT - WAS NUN?

Diese existenzielle Frage stellt sich gerade im Bereich der Berufsgruppe der Architekten, da insbesondere die selbstständig Tätigen nicht der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. Eine Absicherung für diese Fälle ist über die Unfallversicherungen der privaten Versicherer möglich. Alternativ dazu gibt es die Variante der freiwilligen Versicherung gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Im vorliegenden Beitrag soll diese Möglichkeit der freiwilligen Versicherung näher beleuchtet werden. Hierzu ist es notwendig, zunächst einige einleitende Worte zur Systematik der Unfallversicherung allgemein zu verlieren.

### ■ SYSTEMATIK DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

Ihre Regelung hat die Unfallversicherung im 7. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) gefunden. Hiernach besteht die Aufgabe der Unfallversicherung in der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie sonstiger arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren. Des Weiteren hat sie dafür Sorge zu tragen, nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Als Leistungen kommen hierbei insbesondere die Übernahme von Kosten der Heilbehandlung, Berufshilfen, Verletztengeld und Rentenzahlungen in Betracht. Träger der Unfallversicherung im Architektenbereich ist die VBG.

Für Voll- und Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, Aushilfskräfte sowie Personen in Maßnahmen, die vom Arbeitsamt gefördert werden, besteht die Versicherung kraft Gesetzes, das heißt diese Personengruppen sind automatisch unfallversichert, da sie der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. Gleiches gilt für den im Architekturbüro mittätigen Ehegatten, wenn ein Arbeitsvertrag besteht, die aus dem Arbeitsvertrag sich ergebenden Verpflichtungen auch tatsächlich erfüllt werden und der Ehegatte in den Betrieb eingegliedert ist, er also eine fremde Arbeitskraft ersetzt.



#### ■ FÜR WEN KOMMT DIE FREIWILLIGE UNFALLVERSICHERUNG IN BETRACHT?

Ausgenommen von dieser gesetzlichen Versicherungspflicht sind Unternehmer – worunter auch Inhaber eines Architekturbüros fallen – und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, soweit diese nicht auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind. Weiterhin unterliegen Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig selbstständig tätig sind, nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Hierunter fallen beispielsweise Kommanditisten einer KG, sofern sie aufgrund des Gesellschaftsvertrages im Unternehmen tätig sind und maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben sowie GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, wenn sie eine maßgebliche Stellung in der GmbH innehaben.

Um jedoch auch diesen Personengruppen eine Absicherung zu ermöglichen, besteht für sie das Angebot einer freiwilligen Versicherung.

#### ■ BEITRITT ZUR FREIWILLIGEN UNFALLVERSICHERUNG

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung erfolgt durch schriftlichen Antrag bei der VBG. Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Mit dem Beitritt wählt der Versicherte die Höhe der Versicherungssumme, die zwischen 29.820 € (Bezugsgröße) und 84.000 € liegen kann. Von der gewählten Versicherungssumme hängen dann die Höhe der Leistungen sowie der zu zahlende Beitrag ab.

#### ■ LEISTUNGSANGEBOT

Und was leistet die freiwillige Versicherung? Bei Eintritt eines Versicherungsfalles übernimmt die VBG die Kosten der Heilbehandlung (z. B. Kosten einer stationären oder ambulanten Behandlung, Medikamente, Fahrtkosten ohne Eigenbeteiligung). Darüber hinaus werden Berufshilfen (z. B. Umschulungen, Kfz-Hilfen) gewährt. Geldleistungen erbringt die Berufsgenossenschaft in Form von Verletztengeld und Rentenleistungen. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Versicherungssumme. Die Übersicht "Geldleistungen an freiwillig Versicherte" zeigt am Beispiel einiger Versicherungssummen die Höhe der wichtigsten Geldleistungen.



*Geldleistungen an freiwillig Versicherte in Euro*

Versicherungs- summe	Verletztengeld während der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit <sup>1</sup> (1/450 d. Vers.-Summe)		Vollrente -jährlich- (2/3 d. Vers.- Summe)	20%ige Teilrente -jährlich-	kleine <sup>2</sup> Witwen-/ Witwerrente -jährlich- (3/10 d. Vers.- Summe)	Halbwaisen- rente <sup>3</sup> -jährlich- (2/10 d. Vers.- Summe)
	Kal. Täglich	monatlich				
29.820,00	66,27	1.988,10	19.880,00	3.976,00	8.946,00	5.964,00
40.000,00	88,89	2.666,70	26.666,67	5.333,33	12.000,00	8.000,00
50.000,00	111,11	3.333,30	33.333,33	6.666,67	15.000,00	10.000,00
60.000,00	133,33	3.999,90	40.000,00	8.000,00	18.000,00	12.000,00
70.000,00	155,56	4.666,80	46.666,67	9.333,33	21.000,00	14.000,00
84.000,00	186,67	5.600,10	56.000,00	11.200,00	25.200,00	16.800,00

Bei Tod durch Versicherungsfall wird ein Sterbegeld von 1/7 der jeweils geltenden Bezugsgröße gewährt. Beim Verletztengeld können Karenzzeiten für die ersten drei Wochen der Arbeitsunfähigkeit zum Tragen kommen.

Voraussetzung einer Leistungsgewährung ist jedoch immer, dass es sich um eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall handelt. Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung als Berufskrankheit bezeichnet und die der Versicherte infolge seiner beruflichen Tätigkeit erleidet. Arbeitsunfälle sind Unfälle des Versicherten, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eingetreten sind (z. T. auch auf dem Arbeitsweg) und zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tode geführt haben.

## ■ ÜBERVERSICHERUNG

Zu beachten ist weiterhin, dass es bei dem Leistungsangebot zu Überschneidungen mit anderen Institutionen kommen kann. Bei **vollständiger** Berufsunfähigkeit tritt z. B. hinsichtlich der Renten- und Todesfallleistungen das Versorgungswerk der „Bayerischen Architektenversorgung“ ein. Der freiwilligen Unfallversicherung der VBG käme in diesem Fall nur eine Ergänzungsfunktion zu, da beide Versicherungsträger nebeneinander zur Leistung verpflichtet wären. Der Bereich **teilweiser** Berufsunfähigkeit wird durch die „Bayerische Architektenversorgung“ nicht abgedeckt. Bei den Heilbehandlungskosten kann es zu einer Überversicherung im Verhältnis zu den privaten Krankenkassen kommen. Auch die Unfallversicherungen der privaten Versicherer decken den Bereich der beruflichen Invalidität weitgehend ab, da diese grundsätzlich nicht zwischen Berufs- und Privatunfällen unterscheiden. Hier ist eine Rücksprache mit den entsprechenden Versicherern sinnvoll, um Doppelversicherungen zu vermeiden.

<sup>1</sup> Verletztengeld wird grundsätzlich ab dem 22. Tag der aufgrund Unfallfolgen festgestellten Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Abweichend hiervon wird Verletztengeld für die Dauer der wegen eines Versicherungsfalls erforderlichen stationären Behandlungen gewährt (siehe § 45 VBG-Satzung).

<sup>2</sup> Maximal für 24 Monate nach Tod des Versicherten. Bei Eheschließung vor dem 01.01.2001 und wenn mindestens ein Partner vor dem 02.01.1962 geboren wurde, ist der Anspruch nicht beschränkt. Solange der Berechtigte in der Kindererziehung ist oder eine Erwerbsminderung vorliegt oder das 45. Lebensjahr vollendet hat, wird die große (40 %) Witwen-/ Witwerrente gezahlt.

<sup>3</sup> Eigenes Einkommen wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet



## ■ KOSTEN DER FREIWILLIGEN VERSICHERUNG

Abschließend stellt sich natürlich noch die Frage nach den Kosten der freiwilligen Unfallversicherung. Die Beitragshöhe errechnet sich aus drei Faktoren: der Versicherungssumme, dem Beitragsfuß und der Gefahrklasse.

Die Versicherungssumme wurde bereits erläutert. Der Beitragsfuß 2008 steht noch nicht fest. Er wird durch das Prinzip des nachträglichen Umlageverfahrens erst im Folgejahr für das abgelaufene Jahr ermittelt. Ermittlungsgrundlage ist der Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres einschließlich der zur Ansammlung von Rücklagen nötigen Beträge. Der Beitragsfuß 2007 lag bei 4,30 € pro 1.000 € der Versicherungssumme zuzüglich 0,2523 € pro 1.000 € Anteil an der Rentenaltlast. Die Berufsgenossenschaften sind durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 verpflichtet worden, Rentenleistungen für Unfälle und Berufskrankheiten weiterzuzahlen, die von der Sozialversicherung der ehemaligen DDR anerkannt wurden. Die VBG hat im Kalenderjahr 2007 Rentenaltleistungen in Höhe von 69.395.940,93 € erbringen müssen.

Die Gefahrklasse spiegelt das Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten der verschiedenen Berufsgruppen wider. Sie wird aus einem Vergleich der eingezahlten Beiträge einer Unternehmensart zu den ausbezahlten Leistungen ermittelt. Hieraus ergibt sich beispielsweise der relativ hohe Gehahrtarif für das Bewachungsgewerbe von 3,57 gegenüber dem deutlich niedrigeren Tarif von 0,45 im Bereich der Versicherungsunternehmen. Der aktuelle Satz bei Architekturbüros beträgt 0,91 für das Jahr 2007.

Der zu zahlende Jahresbeitrag für die freiwillige Versicherung errechnet sich wie folgt:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1000}$$

Der Mindestbeitrag liegt derzeit bei 81,00 € jährlich auf Basis der Bezugsgröße. Die Tabelle „Beitrag zur Berufsgenossenschaft“ zeigt einige Beitragsbeispiele unter Zugrundelegung eines Beitragsfußes von 4,5523 € (4,3000 + 0,2523) pro 1.000 € der Versicherungssumme:

Beitrag zur Berufsgenossenschaft in Euro\*

Versicherungssumme	Gefahrtarifstelle 03 (Gefahrklasse 0,91) Jahresbeitrag für Architekturbüros	Gefahrtarifstelle 08 (Gefahrklasse 0,44) Jahresbeitrag für Rechtsanwaltsbüros	Gefahrtarifstelle 18 (Gefahrklasse 0,78) Jahresbeitrag für Designer / Werbeunternehmen
29.820,00 (Bezugsgröße)	123,53	81,00 (Mindestbeitrag)	105,88
40.000,00	165,70	81,00 (Mindestbeitrag)	142,03
50.000,00	207,13	100,15	177,54
60.000,00	248,56	120,18	213,05
70.000,00	289,98	140,21	248,56
84.000,00	347,98	168,25	298,27

\*Die Beispiele zur Beitragsberechnung sind nicht verbindlich, da sie auf den Beitragsverhältnissen 2007 basieren.



#### ■ BEENDIGUNG DES VERSICHERUNGSVERHÄLTNISES

Die freiwillige Versicherung kann jederzeit schriftlich gekündigt werden und endet dann mit Ablauf des Monats, an dem die Kündigung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist. Weitere Beendigungstatbestände liegen in der Einstellung des Architekturbüros, bei Ausscheiden des Versicherten aus dem Büro bzw. Wegfall der Unternehmereigenschaft oder im Todesfall des Versicherten mit dem Tag des Ereignisses. Bei Nichtleistung des Beitrages oder des Beitragsvorschusses endet die freiwillige Versicherung binnen zwei Monaten nach Fälligkeit der Zahlung.

#### ■ FAZIT

Die freiwillige Unfallversicherung bietet somit die Möglichkeit, das finanzielle Risiko, welches aus einem Berufsunfall resultieren kann, zu minimieren. Insbesondere für Existenzgründer, die aus Kostengründen noch keine (wesentlich teurere) private Unfallversicherung abschließen wollen, bietet die freiwillige Unfallversicherung bei der VBG eine günstige Alternative, den beruflichen Risikobereich abzudecken bzw. zu ergänzen.

Weitere Auskünfte und Informationen sind erhältlich bei den zuständigen Bezirksverwaltungen oder der Hauptverwaltung

VBG Verwaltungsberufsgenossenschaft  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
22281 Hamburg  
Telefon (040) 5146-0 bzw. 2940.

Natürlich können Sie auch die Online-Geschäftsstelle der VBG unter **[www.vbg.de](http://www.vbg.de)** nach erfolgter Registrierung nutzen.

Dipl.-Ökonom Jürgen Hermann  
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 08/2008